



# Anfängerhausarbeit im Zivilrecht

*(gestellt WS 2017/18)*

Sommersemester 2018

bei Prof. Dr. Martin Maties

Hörsaal 1001

Mittwoch 6. Juni 2018 - 14.00 bis 15.30 Uhr





## Sachverhalt I

Der 50jährige Geschäftsmann G, der ein Geschäft für Esoterik-Mineralien in Augsburg betreibt, ist mal wieder völlig überlastet von den zahlreichen Geschäften, die er tätigen muss. Er ist froh, wenn er möglichst viel der anfallenden Arbeit delegieren kann. Aufgrund dessen erteilt er seiner Arbeitnehmerin und Sekretärin S am 1.1.2018 die Erlaubnis, alle anfallenden Geschäfte bis zu einem Volumen von 5.000 Euro für ihn in seinem Namen zu tätigen. Wegen dringender Geschäfte muss er nach New York und kann einen ebenfalls wichtigen Termin mit dem Geschäftsmann X in München nicht wahrnehmen. Da der Termin am 1.2.2018 mit X aber ebenfalls nicht aufschiebbar ist, sendet er S, die immer zuverlässig war und die Geschäftsabläufe fast besser kennt als G selbst, um mit X zu verhandeln. Dies teilt er S am 20.1.2018 noch einmal explizit mit. Am 25.1.2018 ruft G den X aus New York an und teilt ihm mit, dass nicht er zu dem Treffen am 1.2.2018 erscheinen werde, sondern S, die er aber bereits entsprechend bevollmächtigt habe.

Am 31.1.2018 telefoniert G mit einem alten Schulfreund, der ihn verwundert fragt, ob er sich mit S wieder versöhnt habe, da G die S in Schulzeiten (als beide noch 18 Jahre alt waren) doch mal verführt, sie aber dann fallen gelassen hatte wie eine heiße Kartoffel, woraufhin S geschworen hatte, es dem G irgendwann heimzuzahlen. G erinnert sich erst jetzt wieder an die alten Zeiten, woraufhin ihm Übles schwant.





Er ruft S am 31.1.2018 um 18.00 Uhr New Yorker Zeit an (= 1.2.2018 um 0.00 Uhr MEZ), erreicht sie aber nicht, da diese schläft. G spricht ihr jedoch auf die Mailbox und erklärt wörtlich Folgendes: „S, Sie sollen und dürfen nicht zu dem Termin mit X gehen und auch nicht in meinem Namen handeln. Außerdem kündige ich Sie hiermit.“ Die SMS mit der Information über den Erhalt einer Nachricht auf ihrer Mailbox hat S am 1.2.2018 nach dem Aufstehen um 7.00 Uhr (MEZ) gesehen, aber aufgrund der Eile – sie muss um 15.00 Uhr in München bei dem Termin mit X sein – nicht abgerufen.

Am 1.2.2018 um 16.00 Uhr schließt S im Namen des G mit X einen Vertrag über die Lieferung von Amethysten für 20.000 Euro, da der Preis wirklich außerordentlich günstig ist. Nachdem die S stolz auf ihre Arbeit ist, will sie den G anrufen, um ihm von ihrem billigen Einkauf zu berichten. Hierbei sieht sie die SMS mit der Information über den Erhalt einer Nachricht auf ihrer Mailbox noch einmal und hört die Mailbox nun um 17.00 Uhr ab. Was sie hört, entsetzt sie. Sie ruft G daraufhin an, erreicht diesen aber nicht, da es in New York gerade 11.00 Uhr ist und sich G in einem Meeting befindet. Daraufhin spricht sie ihm auf die Mailbox, dass sein Verhalten mehr als kindisch sei, da die „alte Klamotte“ bereits 32 Jahre zurückliege und sie keinerlei Groll mehr gegen G hege. Sein Verhalten zeige lediglich, dass er noch immer so unreif sei wie vor 32 Jahren.





## Sachverhalt III

Da G in New York davon ausging, dass kein Vertrag mit X zustandegekommen ist, kauft er in New York (bei Anwendung deutschen Zivilrechts kraft wirksamer vertraglicher Vereinbarung) bei Y ebenfalls die gleiche Menge Amethysten, allerdings für 25.000 Euro. Als er danach seine Mailbox abhört, merkt er, dass es wohl jetzt zwei Käufe gibt, er aber nur eine Menge brauchen und zahlen kann. Daraufhin erklärt er dem Y, dass er sich geirrt habe. Er habe nicht gewusst, dass seine Sekretärin ebenfalls Steine gekauft hatte. Er wisse zwar nicht, wie die Rechtslage sei, aber er möchte vorsichtshalber den Vertrag nicht mit Y geschlossen haben, sondern den früheren Vertrag mit X. Y erklärt, dass er für solchen Quatsch kein Verständnis habe und verlangt Bezahlung.

Aufgrund der Vorfälle kommt G zu Ihnen als RA/-in und fragt Sie Folgendes:

- 1) **Muss er die 20.000 Euro an den X zahlen?**
- 2) **Muss er die 25.000 Euro an den Y zahlen?**



### **Frage 1) Muss G die 20.000€ an den X zahlen?**

Obersatz: X könnte einen Anspruch auf Zahlung von 20.000€ gegen G aus einem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB haben.

A. Anspruch entstanden

I. Kaufvertrag

1. Antrag des G/auf Vertragsschluss mit X gerichtete Willenserklärung

a) Willenserklärung

→ eigene Willenserklärung des G (-)

→ Wirken der Willenserklärung des S für und gegen G gem. § 164 I BGB





- (1) Zulässigkeit der Stellvertretung
- (2) Abgabe einer eigenen Willenserklärung der S
- (3) Offenkundigkeit („in fremdem Namen“)
- (4) Vertretungsmacht
  - (a) Erteilung
    - Innenvollmacht (1.1.18), § 167 I Var. 1 BGB
    - Handlungsvollmacht i.S.d. § 54 HGB
    - zusätzl. Kundgabe ggü. X am 25.1.18
    - nach außen kundgegebene Innenvollmacht i.S.d. § 171 BGB /// [beachte zusätzl. § 54 III HGB]



### (b) Umfang

nach außen kundgegebene Innenvollmacht i.S.d.  
§ 171 BGB /// [beachte zusätzl. § 54 III HGB]

→ keine Beschränkung in der Höhe

### (c) kein Erlöschen

(aa) durch die Erklärung am 20.1. (-)

(bb) durch die Erklärung auf der Mailbox am  
1.2. um 0.00 Uhr

→ Prüfung des § 168 BGB

§ 168 S. 1 BGB? §§ 623, 126 I BGB, zudem § 1  
KSchG





§ 168 S. 2 BGB?

Widerruf ex nunc → § 130 I 1 BGB [NICHT  
§ 147 I 2 BGB]

Abgabe 1.2. um 0.00 Uhr

Zugang (unter Abwesenden) erfolgt spätestens  
im Moment der tatsächlichen Kenntnisnahme,  
wenn nicht zuvor ein Eingang in den  
Machtbereich stattgefunden hat und unter  
gewöhnlichen Umständen mit der  
Kenntnisnahme zu rechnen war.

Tatsächlich: 1.2. um 17.00 Uhr → nach  
Vertragsschluss







Erreichen des Machtbereichs: 1.2. um 0.00 Uhr, ABER: Gewöhnliche Kenntnisnahme erst am Morgen (wann genau unklar, jedoch vor 16.00 Uhr)

→ vor Vertragsschluss wirksam widerrufen

(d) Vertretungsmacht kraft Rechtsschein, § 171 BGB

(aa) Rechtsscheinträger

→ Kundgabe nach außen (+)

(bb) auf Veranlassung der Person, gegenüber der der Rechtsschein gilt (+)





(cc) Schutzwürdiges Vertrauen

→ Kausalität (+)

→ Gutgläubigkeit (+)

(dd) kein Widerruf gem. § 171 II BGB (+)

(ee) Umfang = unbeschränkt

(5) Zwischenergebnis → Vertretungsmacht (+)

b) Zwischenergebnis → § 164 BGB (+)

2. Annahme des X/auf Vertragsschluss mit G gerichtete Willenserklärung

→ § 164 III BGB Zugang beim Vertreter (+)

3. Zwischenergebnis → KV (+)





- II. keine Wirksamkeitshindernisse
- B. Anspruch nicht untergegangen
- C. Anspruch durchsetzbar
- D. Ergebnis





### **Frage 2) Muss G die 25.000€ an den Y zahlen?**

Obersatz: Y könnte einen Anspruch auf Zahlung von 25.000€ gegen G aus einem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB haben.

#### A. Anspruch entstanden

##### I. Kaufvertrag

##### II. Rechtshindernde Einwendungen

##### 1. Nichtigkeit gem. § 142 I BGB

##### a) Anwendbarkeit

(1) Konkurrierenden Rechtsinstitute mit gleicher Rechtsfolge, welche die Anfechtung sperren (-)

(2) Auslandsbezug, der das deutsche Recht sperrt (-)





b) Anfechtbares Rechtsgeschäft (§ 142 I BGB)

→ Willenserklärung des Anfechten wird zu Fall gebracht

c) Anfechtungsgrund

§ 119 I, II BGB?

Motiv = nicht bereits Vertrag geschlossen

→ unbeachtlicher Motivirrtum

d) Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

B. Anspruch nicht untergegangen

Rücktritt gem. §§ 346 I, 313 III 1, II BGB:





- keine Anwendbarkeit, vor Gefahrübergang § 119 II BGB lex specialis zu § 313 II BGB ist
- wesentliche Vorstellung, die Vertragsgrundlage ist, stellt sich als falsch heraus (-), da nur für G, aber nicht für Y ersichtlich und somit Vertragsgrundlage.

C. Anspruch durchsetzbar

D. Ergebnis



# Viel Erfolg im Studium!

